

Vergabenummer	159_SSB_01-2025-0024
---------------	----------------------

Baumaßnahme

Neubau Kindertagesstätte

August-Bebel-Straße15, 06809 Sandersdorf-Brehna OT Roitzsch

ST_046_00_1

Leistung

Heizung/Sanitär

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 13.05.2026
- ☐ spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 08.12.2026
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,30 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
10.1 Kommunikation und Zusammenarbeit
Die Sprache für die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch. Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass während der Leistungsausführung mindestens ein deutschsprachiger Ansprechpartner auf der Baustelle anwesend ist.
Das vom Auftraggeber beauftragte Planungsbüro verfügt nicht über Weisungs- und/oder Entscheidungsbefugnisse.
10.2 Umlagen Baustrom/Bauwasser
(1) Hauptstationen und mehrere Unterverteilungen für Baustrom sowie ein Bauwasseranschluss werden vom Auftraggeber eingerichtet und vorgehalten. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, die vom Auftraggeber bereitgestellten Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser zu nutzen.

Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Satz 3 VOB/B) werden pauschal mit 1,0 v.H. von der Bruttoschlussrechnungssumme einbehalten. Die Höhe der vom Auftragnehmer zu übernehmenden Umlage setzt sich wie folgt zusammen:

- Baustrom: 0,3 %
- Bauwasser: 0,2 %
- Bauschild: 0,1 %
- Bauleistungsversicherung: 0,4 %

(2) Dem Auftragnehmer verbleibt das Recht nachzuweisen, keine Kosten im Sinne des § 4 Abs. 4 VOB/B verursacht zu haben. In diesem Fall reduziert sich die Umlage entsprechend. Der Nachweis, dass der Benutzer weniger oder kein Baustrom /Bauwasser bezogen hat, als seinem prozentualen Anteil entspricht, kann nur durch die Einrichtung eines Zwischenzählers auf Kosten des Benutzers oder eine Erklärung des Auftragnehmers geführt werden. Dem Auftraggeber ist vor Beginn der Leistungsausführung per E-Mail anzuzeigen, ob der Auftragnehmer eigene Zähler einrichten wird.

10.3 Gewährleistung

Für die Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Gewährleistung der § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern für die Leistungen gelten Verjährungsfristen von 5 Jahren.

10.4 Bauschild

An der Baustelle wird ein gemeinsames Bauschild errichtet. Der Auftragnehmer kann sich auf dem Bauschild mit einer Gewerkeleiste eintragen lassen. Die Kosten dafür sind vom Auftragnehmer zu tragen. Das Aufstellen und Anbringen eigener Schilder für Werbezwecke an Fassaden, Zäunen, Gerüsten und sonstigen Baustelleneinrichtungen ist ohne die Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

10.5 Sauberkeit

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung von Abfall aus seinem Bereich sowie das Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren verantwortlich. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, erfolgt die Abfallbeseitigung oder Beseitigung der Verunreinigungen durch den Auftraggeber und auf Kosten des säumigen Auftragnehmers.

10.6 Beanspruchung erhöhter Vergütung und besonderer Vergütung für Zusatzleistungen

Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Feiertagsarbeiten werden nur dann vergütet, wenn diese im Einzelfall vom Auftraggeber gesondert angeordnet werden.

10.7 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine seinem Gewerk entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung mit abzuschließen und während des Bauvorhabens aufrecht zu erhalten.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Fortbestand durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung einschließlich Beleg der geleisteten Prämienzahlungen nachzuweisen. Vor Erbringung dieser Nachweise hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

10.8 Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation

Gemäß § 13 TVergG LSA darf der Leistungs-/Liefergegenstand nicht unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sein.

Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur an solche Bieter vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

10.9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die Auftraggeberin als Referenz zu benennen.

(4) Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet. Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: <https://www.sandersdorf-brehna.de/Datenschutz/>.

(5) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Sandersdorf-Brehna als Gerichtsstand. Der Auftraggeber ist allerdings berechtigt, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen oder Anträge zu stellen.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----